



# MANAGED PROFIT PLUS

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Besteuerungsgrundlagen 2021 für deutsche Anleger

# Managed Profit Plus (AT0000A06VB6)

Ein Aktien-/Mischfonds der Security Kapitalanlage AG

## Besteuerungsgrundlagen 2021 für deutsche Anleger

### Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2021 .....	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale) .....	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6
5. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2021 .....	8
6. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2020 .....	9
7. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile.....	10
8. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009).....	12

### Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2022). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

## 1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2021

Im Kalenderjahr 2021 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) gehalten haben:

<p><b>Ausschüttung am 02.08.2021:</b></p> <p><b>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</b>  Privatanlegern  betrieblichen Anlegern (EStG)  betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p><b>0,4100 EUR</b></p> <p>0,2870 EUR  0,1640 EUR  0,0820 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p><b>Vorabpauschale am 04.01.2021:</b></p> <p><b>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</b>  Privatanlegern  betrieblichen Anlegern (EStG)  betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p><b>0,0000 EUR</b></p> <p>0,0000 EUR  0,0000 EUR  0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p><b>Veräußerung:</b></p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am <b>Managed Profit Plus</b> (AT0000A06VB6) <b>veräußert</b>, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in den Pkt 4 bis 8.</p>

## 2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50% (dazu Pkt 3) wird dabei allerdings nur dann berücksichtigt, wenn die **Anlagebedingungen** (in Österreich sind das die **Fondsbestimmungen**) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der **Veranlagung** nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

### **Ausschüttungen:**

*Im Kalenderjahr 2021 wurde durch den Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) am 02.08.2021 eine Ausschüttung von 0,4100 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).*

### **Vorabpauschale:**

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

*Der von der Deutschen Bundesbank auf den ersten Börsentag 2020 errechnete Basiszins beträgt 0,07 Prozent, der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins somit 0,049 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 6,57 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 0,0032 EUR pro Anteil.*

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen (in 2020 betragen die Ausschüttungen 0,4100 EUR) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

<i>Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2020:</i>	<i>6,57 EUR</i>
<i>Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2020:</i>	<i>6,82 EUR</i>

*Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2020 betrug 0,2500 EUR und die Ausschüttung 0,4100 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 0,6600 EUR. Da dieser Wert höher als*

*der errechnete Basisertrag von 0,0032 EUR ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag auszugehen und sind davon die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen iHv 0,4100 EUR abzuziehen. Da die Ausschüttungen den Basisertrag übersteigen, ergibt sich für das Kalenderjahr 2020 keine Vorabpauschale.*

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2020 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 4. Januar 2021 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2020.

*Die Anteilinhaber des Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) müssen daher im Kalenderjahr 2021 keine Vorabpauschale versteuern.*

#### **Anzuwendender Teilfreistellungssatz:**

Da es sich beim Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) für Zwecke der Besteuerung der **Ausschüttung** bereits wieder um einen **Aktienfonds** handelt, bei dem allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, kann eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes – auch bei Depotverwahrung einer zum deutschen KEST-abzug verpflichteten Stelle - **nur** im Rahmen der Veranlagung erfolgen (zur Erfüllung der Kapitalbeteiligungsquote siehe Pkt 3). Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

*Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von 0,4100 EUR zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von 0,2870 EUR der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von 0,1640 EUR steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es 0,0820 EUR (80 % steuerfrei). Da die Ausschüttung des Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) nach Ablauf des Fondsgeschäftsjahres 2020/21 erfolgt ist, können bereits die für **Aktienfonds** geltenden Teilfreistellungssätze berücksichtigt werden.*

### 3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 dt. InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich.

Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und **schriftliche Bestätigungen des Investmentfonds** in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als Aktienfonds iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG, wenn er fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]).

Die als Teilfreistellung bezeichnete Steuerbefreiung ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investorerträgen eines Aktienfonds anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

*Da der Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) im abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat, handelt es sich um einen **Aktienfonds** (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50 % in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Aktienfonds geltenden Teilfreistellungssätze beim Steuerabzugsverfahren keine Berücksichtigung. Der Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beantragen, dass der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (Privatanleger 30 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 60 % und Körperschaften 80 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.*

## 4. Veräußerung

**Gewinne** und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfonderträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

*In den Veranlagungsjahren 2018 bis 2021 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.*

*Bei Erwerb vor dem 1.1.2018 ist den Anschaffungskosten ein Wert von 6,83 EUR (= der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis; § 56 Abs 2 Satz 2 dt. InvStG 2018) zugrunde zu legen (zudem ist in diesem Fall ein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu erklären; siehe hierzu die Ausführungen in Pkt 6).*

*Da es sich für Zwecke der Ermittlung des Veräußerungsergebnisses des Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) bis zum Ende des Kalenderjahres 2021 um einen **Mischfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG gehandelt hat, ist der in 2021 erzielte Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 30 % und bei Körperschaften zu 40 % steuerfrei. Allerdings sind in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, weshalb keine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes im Steuerabzugsverfahren erfolgt, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

## 5. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2021

Nach § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder **einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt**. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 . 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber **nicht** zu einer sofortigen Besteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

*Der Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) hat im Fondsgeschäftsjahr 2021 fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und ist damit **ab dem 01.01.2022 als Aktienfonds** zu behandeln. Für diesen Fall ordnet der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung zum Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ende des Kalenderjahres 2021) an:*

*Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2021 betrug für den Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) 7,02 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil am Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem 01.01.2022 um einen Aktienfonds handelt.*

*Auf diesen Veräußerungsgewinn sind die für **Mischfonds** (§ 2 Abs 6 dt. InvStG) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Demnach sind beim Privatanleger 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 % des Veräußerungsgewinns steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

## 6. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2020

Nach § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder **einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt**. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 . 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber **nicht** zu einer sofortigen Besteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

*Der Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) hat im Fondsgeschäftsjahr 2019/20 fortlaufend nicht mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und ist damit **ab dem 01.01.2021 nicht mehr als Aktienfonds** zu behandeln. Da er aber im Fondsgeschäftsjahr 2020 fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert hat, ist er als **Mischfonds** iSd § 2 Abs 7 iVm § 20 Abs 4 dt. InvStG 2018 zu behandeln. Für diesen Fall ordnet der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung zum Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ende des Kalenderjahres 2020) an:*

*Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2020 betrug für den Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) 6,82 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil am Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem 01.01.2021 um einen **Mischfonds** iSd § 2 Abs 7 dt. InvStG handelt.*

*Für die Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2020 sind die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen, wenn der Anteil nach dem 01.01.2018 erworben wurde. Wurde der Fondsanteil vor dem 01.01.2018 erworben, sind die fiktiven Anschaffungskosten zum 01.01.2018 iHv 6,83 EUR (siehe hierzu Pkt 7) vom Veräußerungserlös abzuziehen.*

*Auf diesen Veräußerungsgewinn sind die für **Aktienfonds** (§ 2 Abs 6 dt. InvStG) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Demnach sind beim Privatanleger 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 % des Veräußerungsgewinns steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG).*

## 7. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile

Um steuerliche Vor- oder Nachteile durch das ab 2018 geltende neue dt. InvStG zu vermeiden, starten alle Fondsanleger mit dem aktuellen Marktwert in das neue Besteuerungsregime. Zur Sicherstellung der bis zum 31.12.2017 entstandenen Wertveränderungen gelten – mit Ausnahme der bestandsgeschützte Alt-Anteile (vgl Pkt 8) - die vor dem 1.1.2018 angeschafften Fondsanteile mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 1.1.2018 als angeschafft (§ 56 Abs. 2 S. 1 dt. InvStG). Als Veräußerungserlös ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Dieser Wert dient zugleich als Anschaffungskosten des Fondsanteils für das ab dem 1.1.2018 geltende neue Besteuerungsregime.

Der aufgrund dieser Veräußerungsfiktion anfallende Gewinn oder Verlust ist aber nicht zum 31.12.2017 steuerpflichtig, sondern erst im Zeitpunkt der tatsächlichen (entgeltlichen) Veräußerung des Fondsanteils zu versteuern (§ 56 Abs. 3 S. 1 dt. InvStG). Dies gilt auch für den bilanzierenden Anleger. Bei einer Veräußerung von Fondsanteilen nach dem 31.12.2017, die vor dem 1.1.2018 angeschafft wurden, sind daher mindestens zwei Werte zu berücksichtigen. Zum einen das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 und zum anderen die ab dem 1.1.2018 eingetretene Wertveränderung. Sollte es in der Besitzzeit der Fondsanteile zu einer Änderung hinsichtlich des anzuwendenden Teilfrestellungssatzes kommen (ab 2018 möglich), ist zu beachten, dass im Jahr der Änderung ebenfalls eine fiktive Veräußerung anzunehmen ist, und das Ergebnis im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung mitberücksichtigt werden muss.

Bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungserlöses gelten nach § 56 Abs. 3 S. 2 dt. InvStG zuerst angeschaffte Alt-Anteile als zuerst veräußert (so genannte First In-First Out-Regelung; § 20 Abs. 4 S. 7 EStG). Dies gilt auch für den Fall, dass in einem Depot sowohl Alt-Anteile als auch (nach dem 31.12.2017 angeschaffte) Neu-Anteile verwahrt werden. Wenn jedoch eine Separierung der Alt-Anteile und der Neu-Anteile in verschiedenen Unterdepots vorgenommen wird, ist darauf abzustellen, aus welchem Unterdepot veräußert wurde. Anders als der Privatanleger kann der betriebliche Anleger den Veräußerungsgewinn nach der Durchschnittsmethode ermitteln.

Der fiktive Veräußerungsgewinn entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem letzten in 2017 festgesetzten Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten der Fondsanteile. Beide Werte müssen nach den Vorgaben des § 8 Abs 5 dt. InvStG 2004 noch adaptiert werden. So sind ua der erhaltene und der gezahlte Zwischengewinn und die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (wenn diese nicht in weiterer Folge ausgeschüttet wurden) zu berücksichtigen.

Der **fiktive Veräußerungserlös** von Anteilen an ausländischen Investmentfonds ist daher wie folgt zu adaptieren (bei Auslandsverwahrung der Fondsanteile ist der fiktive Veräußerungsgewinn jedenfalls durch den Anleger selbst zu ermitteln und bei tatsächlicher Veräußerung der Anteile im Rahmen der Veranlagung zu erklären):

### **Fiktiver Veräußerungserlös**

- erhaltener Zwischengewinn (§ 8 Absatz 5 Satz 2 dt. InvStG)
- besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 dt. InvStG)
- + ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (§ 8 Absatz 5 Satz 4 dt. InvStG)

Die **maßgebenden Anschaffungskosten** sind um negative Einnahmen (§ 8 Abs. 5 S. 2 dt. InvStG) wie z.B. dem gezahlten Zwischengewinn anzupassen und vom adaptierten fiktiven Veräußerungserlös abzuziehen.

Diesem **vorläufigen Ergebnis** sind noch ausgeschüttete steuerfreie „Altveräußerungsgewinne“ (§ 8 Abs. 5 S. 5 dt. InvStG) und steuerneutrale Substanzaukehrungen hinzuzurechnen (da beide Vorgänge nicht anschaffungskostendmindernd zu berücksichtigen waren).

Neben dem **fiktiven Veräußerungserlös** ist auch der **Zwischengewinn** zum 31.12.2017 im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu berücksichtigen. Bei betrieblichen Anlegern ist zudem der besitzzeitanteilige **Aktiengewinn** i.S.d. des § 8 dt. InvStG 2004 Bestandteil des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2017.

Bei Depotverwahrung der Fondsanteile bei einer zum (deutschen) Steuerabzug verpflichteten Stelle ist zudem zu beachten, dass diese auch die besitzzeitanteiligen **akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge** (ADDI) dem deutschen Steuerabzug unterzieht. Zu den akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen gehören insbesondere die nach dem 31.12.1993 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (agIE) ausländischer Investmentfonds. Sollten der abzugsverpflichteten Stelle die tatsächlichen Anschaffungsdaten nicht vorliegen (zB bei einem Depotübertrag aus dem Ausland), unterliegen die gesamten - und nicht nur die besitzzeitanteiligen – akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge dem deutschen Steuerabzug. Der Anleger kann sich diese Abzugsteuer im Wege der Veranlagung anrechnen bzw erstatten lassen, wenn er dem Finanzamt gegenüber den Nachweis erbringt, dass er die während der Besitzzeit erzielten ausschüttungsgleichen Erträge tatsächlich versteuert hat.

Wie bereits in Pkt 4 angeführt, hat der Abzugsverpflichtete im Steuerabzugsverfahren generell, dh auf alle Anlegergruppen (dh auch bei betrieblichen Anlegern), die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger einschließlich der Regelung des § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden und kommen auch die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen nicht zur Anwendung. Sofern der fiktive Veräußerungsgewinn für den jeweiligen Anleger gemäß obigen Ausführungen davon abweichend zu ermitteln ist, oder der Fondsanteil im Ausland verwahrt wird, hat die korrekte Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns daher im Veranlagungsverfahren zu erfolgen.

*Zum 31.12.2017 betragen die steuerrelevanten Werte für den Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) wie folgt (die besitzzeitanteiligen agIE der einzelnen Fondsgeschäftsjahre entnehmen Sie bitte dem Bundesanzeiger [[www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)]):*

<i>Rücknahmepreis zum Ende des Kalenderjahres 2017:</i>	<i>6,83 EUR</i>
<i>akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge (ADDI):</i>	<i>0,0000 EUR</i>
<i>Zwischengewinn:</i>	<i>0,0000 EUR</i>
<i>Aktiengewinn EStG:</i>	<i>-2,7100 %</i>
<i>Aktiengewinn KStG:</i>	<i>-3,0300 %</i>

Für bestandsgeschützte Alt-Anteilen ist kein fiktiver Veräußerungsgewinn zu ermitteln (siehe hiezu nachfolgend die Ausführungen in Pkt 8)!

## 8. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009)

Bei Fondsanteilen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden und im Privatvermögen gehalten wurden (so genannte bestandsgeschützte Alt-Anteile), sind die bis einschließlich dem 31.12.2017 eingetretenen Wertveränderungen **steuerfrei**. Damit ist für bestandsgeschützte Alt-Anteilen kein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu ermitteln!

Da die Steuerbefreiung mit 1.1.2018 entfällt, gelten die bestandsgeschützten Alt-Anteile ebenfalls als am 1.1.2018 angeschafft. Als Anschaffungskosten ist auf den letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis abzustellen. Wertveränderungen, die nach dem 1.1.2018 eintreten, sind daher grundsätzlich steuerwirksam. Für diese bestandsgeschützten Alt-Anteile sieht der Gesetzgeber aber eine Übergangsbegünstigung vor, so dass ein Gewinn aus der Veräußerung solcher bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur dann steuerpflichtig ist, wenn er den **Freibetrag von 100.000 EUR** übersteigt. Steuerpflichtig ist nur der nach Teilfreistellung verbleibende Gewinn, so dass auch nur der nach Anwendung der Teilfreistellung verbleibende Gewinn den Freibetrag mindert.

Der Freibetrag kann nur im Rahmen der **Veranlagung** und nicht bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt werden. Soweit ein Gewinn aus der Veräußerung eines bestandsgeschützten Alt-Anteils von der Besteuerung freigestellt wird, ist der verbleibende Freibetrag durch das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt gesondert festzustellen. Die Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist erstmals für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem bestandsgeschützte Alt-Anteile veräußert werden. Der Freibetrag ist bis zu seinem vollständigen Verbrauch jährlich gesondert durch das zuständige Finanzamt festzustellen. Wenn die bestandsgeschützten Alt-Anteile durch eine depotführende deutsche Stelle verwahrt werden, ist im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung die Summe der Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen und die Summe der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen jeweils gesondert auszuweisen.

An den  
Anteilhaber des  
**Managed Profit Plus**  
**(AT0000A06VB6)**

6. April 2022

## **Bestätigung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **Managed Profit Plus** (AT0000A06VB6) im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr 2020/21 fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert hat und damit als **Aktienfonds** nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde im abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr nicht unterschritten (sehen Sie hierzu auch die beiliegende Übersicht über das abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr).

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter [office@gernotaigner.at](mailto:office@gernotaigner.at).

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
02.06.2020	56,259
03.06.2020	56,159
04.06.2020	56,085
05.06.2020	55,335
08.06.2020	55,214
09.06.2020	55,504
10.06.2020	55,361
12.06.2020	53,992
15.06.2020	53,702
16.06.2020	52,467
17.06.2020	54,966
18.06.2020	55,137
19.06.2020	54,995
22.06.2020	55,062
23.06.2020	57,148
24.06.2020	56,603
25.06.2020	54,366
26.06.2020	54,674
29.06.2020	55,815
30.06.2020	54,519
01.07.2020	54,947
02.07.2020	55,476
03.07.2020	55,234
06.07.2020	55,287
07.07.2020	55,517
08.07.2020	55,582
09.07.2020	56,060
10.07.2020	55,793
13.07.2020	55,799
14.07.2020	55,691
15.07.2020	55,912
16.07.2020	55,940
17.07.2020	55,816
20.07.2020	55,971
21.07.2020	56,720
22.07.2020	57,845
23.07.2020	57,604
24.07.2020	57,036
27.07.2020	58,513
28.07.2020	58,593
29.07.2020	57,555
30.07.2020	58,018
31.07.2020	58,034
03.08.2020	60,358
04.08.2020	62,006
05.08.2020	60,872
06.08.2020	56,570
07.08.2020	58,416
10.08.2020	58,730
11.08.2020	60,482
12.08.2020	60,327
13.08.2020	60,118
14.08.2020	56,908
17.08.2020	56,995
18.08.2020	56,941
19.08.2020	59,071
20.08.2020	57,878
21.08.2020	57,798
24.08.2020	57,544
25.08.2020	57,632
26.08.2020	57,670
27.08.2020	57,963
28.08.2020	57,648
31.08.2020	57,491

01.09.2020	56,857
02.09.2020	56,712
03.09.2020	56,941
04.09.2020	56,294
07.09.2020	55,749
08.09.2020	55,074
09.09.2020	54,755
10.09.2020	54,955
11.09.2020	54,619
14.09.2020	54,545
15.09.2020	54,515
16.09.2020	55,128
17.09.2020	55,085
18.09.2020	54,973
21.09.2020	54,849
22.09.2020	54,616
23.09.2020	54,614
24.09.2020	53,752
25.09.2020	51,508
28.09.2020	52,212
29.09.2020	52,882
30.09.2020	53,089
01.10.2020	53,033
02.10.2020	53,828
05.10.2020	53,743
06.10.2020	53,861
07.10.2020	53,649
08.10.2020	53,865
09.10.2020	56,390
12.10.2020	58,949
13.10.2020	59,966
14.10.2020	59,743
15.10.2020	59,591
16.10.2020	58,816
19.10.2020	57,704
20.10.2020	57,784
21.10.2020	58,322
22.10.2020	59,630
23.10.2020	61,296
27.10.2020	60,484
28.10.2020	60,500
29.10.2020	59,491
30.10.2020	60,271
02.11.2020	60,132
03.11.2020	60,166
04.11.2020	59,964
05.11.2020	61,625
06.11.2020	62,067
09.11.2020	61,904
10.11.2020	61,416
11.11.2020	60,594
12.11.2020	61,794
13.11.2020	61,633
16.11.2020	61,393
17.11.2020	62,329
18.11.2020	61,095
19.11.2020	60,422
20.11.2020	60,352
23.11.2020	60,549
24.11.2020	60,330
25.11.2020	60,106
26.11.2020	59,954
27.11.2020	59,820
30.11.2020	59,650
01.12.2020	60,306
02.12.2020	60,336

03.12.2020	60,417
04.12.2020	59,967
07.12.2020	59,713
09.12.2020	59,377
10.12.2020	60,902
11.12.2020	60,004
14.12.2020	59,541
15.12.2020	58,887
16.12.2020	58,488
17.12.2020	58,634
18.12.2020	58,067
21.12.2020	57,493
22.12.2020	56,990
23.12.2020	58,124
28.12.2020	58,356
29.12.2020	58,556
30.12.2020	60,637
04.01.2021	63,350
05.01.2021	63,535
07.01.2021	62,318
08.01.2021	65,359
11.01.2021	66,710
12.01.2021	66,860
13.01.2021	67,047
14.01.2021	67,150
15.01.2021	67,860
18.01.2021	67,735
19.01.2021	67,443
20.01.2021	67,302
21.01.2021	67,645
22.01.2021	67,511
25.01.2021	65,177
26.01.2021	63,538
27.01.2021	63,434
28.01.2021	64,019
29.01.2021	63,362
01.02.2021	63,514
02.02.2021	63,889
03.02.2021	62,929
04.02.2021	63,018
05.02.2021	62,933
08.02.2021	63,009
09.02.2021	66,142
10.02.2021	65,974
11.02.2021	66,051
12.02.2021	66,057
15.02.2021	67,426
16.02.2021	67,555
17.02.2021	67,500
18.02.2021	66,628
19.02.2021	65,266
22.02.2021	66,233
23.02.2021	64,596
24.02.2021	64,318
25.02.2021	66,048
26.02.2021	66,279
01.03.2021	66,255
02.03.2021	67,408
03.03.2021	66,238
04.03.2021	65,164
05.03.2021	66,353
08.03.2021	65,720
09.03.2021	66,384
10.03.2021	67,917
11.03.2021	67,950
12.03.2021	66,168

15.03.2021	66,197
16.03.2021	66,553
17.03.2021	66,537
18.03.2021	65,614
19.03.2021	65,436
22.03.2021	65,437
23.03.2021	68,206
24.03.2021	65,983
25.03.2021	65,722
26.03.2021	64,673
29.03.2021	66,191
30.03.2021	67,345
31.03.2021	67,284
01.04.2021	67,304
06.04.2021	69,489
07.04.2021	69,716
08.04.2021	69,004
09.04.2021	68,882
12.04.2021	69,007
13.04.2021	68,697
14.04.2021	68,796
15.04.2021	69,221
16.04.2021	68,616
19.04.2021	68,483
20.04.2021	68,107
21.04.2021	68,018
22.04.2021	66,552
23.04.2021	66,911
26.04.2021	66,824
27.04.2021	67,687
28.04.2021	67,485
29.04.2021	67,328
30.04.2021	67,218
03.05.2021	67,163
04.05.2021	66,574
05.05.2021	66,305
06.05.2021	66,247
07.05.2021	67,354
10.05.2021	67,278
11.05.2021	66,888
12.05.2021	66,987
14.05.2021	67,061
17.05.2021	67,983
18.05.2021	67,934
19.05.2021	67,602
20.05.2021	64,835
21.05.2021	60,843
25.05.2021	60,878
26.05.2021	61,671
27.05.2021	63,553
28.05.2021	63,675
31.05.2021	64,012

# Managed Profit Plus (AT0000A06VC4)

Ein Aktien-/Mischfonds der Security Kapitalanlage AG

## Besteuerungsgrundlagen 2021 für deutsche Anleger

### Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2021 .....	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale) .....	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6
5. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2021 .....	8
6. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2020 .....	9
7. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile.....	10
8. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009).....	12

### Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2022). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

## 1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2021

Im Kalenderjahr 2021 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) gehalten haben:

<p><b>Ausschüttung am 02.08.2021:</b></p> <p><b>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</b>  Privatanlegern  betrieblichen Anlegern (EStG)  betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p><b>0,1851 EUR</b></p> <p>0,1296 EUR  0,0740 EUR  0,0370 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p><b>Vorabpauschale am 04.01.2021:</b></p> <p><b>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</b>  Privatanlegern  betrieblichen Anlegern (EStG)  betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p><b>0,0000 EUR</b></p> <p>0,0000 EUR  0,0000 EUR  0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p><b>Veräußerung:</b></p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am <b>Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) veräußert</b>, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in den Pkt 4 bis 8.</p>

## 2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50% (dazu Pkt 3) wird dabei allerdings nur dann berücksichtigt, wenn die **Anlagebedingungen** (in Österreich sind das die **Fondsbestimmungen**) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der **Veranlagung** nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

### Ausschüttungen:

*Im Kalenderjahr 2021 wurde durch den Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) am 02.08.2021 eine Ausschüttung von 0,1851 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).*

### Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

*Der von der Deutschen Bundesbank auf den ersten Börsentag 2020 errechnete Basiszins beträgt 0,07 Prozent, der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins somit 0,049 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 14,15 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 0,0069 EUR pro Anteil.*

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen (in 2020 betragen die Ausschüttungen 0,0432 EUR) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

<i>Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2020:</i>	<i>14,15 EUR</i>
<i>Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2020:</i>	<i>15,52 EUR</i>

*Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2020 betrug 1,3700 EUR und die Ausschüttung 0,0432 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 1,4132 EUR. Da dieser Wert höher als*

*der errechnete Basisertrag von 0,0069 EUR ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag auszugehen und sind davon die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen iHv 0,0432 EUR abzuziehen. Da die Ausschüttungen den Basisertrag übersteigen, ergibt sich für das Kalenderjahr 2020 keine Vorabpauschale.*

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2020 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 4. Januar 2021 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2020.

*Die Anteilinhaber des Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) müssen daher im Kalenderjahr 2021 keine Vorabpauschale versteuern.*

#### **Anzuwendender Teilfreistellungssatz:**

Da es sich beim Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) für Zwecke der Besteuerung der **Ausschüttung** bereits wieder um einen **Aktienfonds** handelt, bei dem allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, kann eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes – auch bei Depotverwahrung einer zum deutschen KEST-abzug verpflichteten Stelle - **nur** im Rahmen der Veranlagung erfolgen (zur Erfüllung der Kapitalbeteiligungsquote siehe Pkt 3). Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

*Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von 0,1851 EUR zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von 0,1296 EUR der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von 0,0740 EUR steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es 0,0370 EUR (80 % steuerfrei). Da die Ausschüttung des Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) nach Ablauf des Fondsgeschäftsjahres 2020/21 erfolgt ist, können bereits die für **Aktienfonds** geltenden Teilfreistellungssätze berücksichtigt werden.*

### 3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 dt. InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich.

Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und **schriftliche Bestätigungen des Investmentfonds** in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als Aktienfonds iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG, wenn er fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]).

Die als Teilfreistellung bezeichnete Steuerbefreiung ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investorerträgen eines Aktienfonds anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

*Da der Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) im abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat, handelt es sich um einen **Aktienfonds** (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50 % in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Aktienfonds geltenden Teilfreistellungssätze beim Steuerabzugsverfahren keine Berücksichtigung. Der Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beantragen, dass der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (Privatanleger 30 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 60 % und Körperschaften 80 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.*

## 4. Veräußerung

**Gewinne** und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

*In den Veranlagungsjahren 2018, 2019 und 2021 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2020 betrug sie 0,0446 EUR pro Anteil.*

*Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.*

*Bei Erwerb vor dem 1.1.2018 ist den Anschaffungskosten ein Wert von 12,82 EUR (= der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis; § 56 Abs 2 Satz 2 dt. InvStG 2018) zugrunde zu legen (zudem ist in diesem Fall ein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu erklären; siehe hierzu die Ausführungen in Pkt 6).*

*Da es sich für Zwecke der Ermittlung des Veräußerungsergebnisses des Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) bis zum Ende des Kalenderjahres 2021 um einen **Mischfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG gehandelt hat, ist der in 2021 erzielte Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 30 % und bei Körperschaften zu 40 % steuerfrei. Allerdings sind in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, weshalb keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren erfolgt, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

## 5. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2021

Nach § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder **einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt**. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 . 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber **nicht** zu einer sofortigen Besteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

*Der Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) hat im Fondsgeschäftsjahr 2021 fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und ist damit **ab dem 01.01.2022 als Aktienfonds** zu behandeln. Für diesen Fall ordnet der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung zum Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ende des Kalenderjahres 2021) an:*

*Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2021 betrug für den Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) 16,77 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil am Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem 01.01.2022 um einen Aktienfonds handelt.*

*Auf diesen Veräußerungsgewinn sind die für **Mischfonds** (§ 2 Abs 6 dt. InvStG) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Demnach sind beim Privatanleger 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 % des Veräußerungsgewinns steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

## 6. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2020

Nach § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder **einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt**. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 . 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber **nicht** zu einer sofortigen Versteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

*Der Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) hat im Fondsgeschäftsjahr 2019/20 fortlaufend nicht mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und ist damit **ab dem 01.01.2021 nicht mehr als Aktienfonds** zu behandeln. Da er aber im Fondsgeschäftsjahr 2020 fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert hat, ist er als **Mischfonds** iSd § 2 Abs 7 iVm § 20 Abs 4 dt. InvStG 2018 zu behandeln. Für diesen Fall ordnet der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung zum Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ende des Kalenderjahres 2020) an:*

*Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2020 betrug für den Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) 15,52 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil am Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem 01.01.2021 um einen **Mischfonds** iSd § 2 Abs 7 dt. InvStG handelt.*

*Für die Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2020 sind die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen, wenn der Anteil nach dem 01.01.2018 erworben wurde. Wurde der Fondsanteil vor dem 01.01.2018 erworben, sind die fiktiven Anschaffungskosten zum 01.01.2018 iHv 12,82 EUR (siehe hierzu Pkt 6) vom Veräußerungserlös abzuziehen.*

*Auf diesen Veräußerungsgewinn sind die für **Aktienfonds** (§ 2 Abs 6 dt. InvStG) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Demnach sind beim Privatanleger 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 % des Veräußerungsgewinns steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG).*

## 7. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile

Um steuerliche Vor- oder Nachteile durch das ab 2018 geltende neue dt. InvStG zu vermeiden, starten alle Fondsanleger mit dem aktuellen Marktwert in das neue Besteuerungsregime. Zur Sicherstellung der bis zum 31.12.2017 entstandenen Wertveränderungen gelten – mit Ausnahme der bestandsgeschützte Alt-Anteile (vgl Pkt 8) - die vor dem 1.1.2018 angeschafften Fondsanteile mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 1.1.2018 als angeschafft (§ 56 Abs. 2 S. 1 dt. InvStG). Als Veräußerungserlös ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Dieser Wert dient zugleich als Anschaffungskosten des Fondsanteils für das ab dem 1.1.2018 geltende neue Besteuerungsregime.

Der aufgrund dieser Veräußerungsfiktion anfallende Gewinn oder Verlust ist aber nicht zum 31.12.2017 steuerpflichtig, sondern erst im Zeitpunkt der tatsächlichen (entgeltlichen) Veräußerung des Fondsanteils zu versteuern (§ 56 Abs. 3 S. 1 dt. InvStG). Dies gilt auch für den bilanzierenden Anleger. Bei einer Veräußerung von Fondsanteilen nach dem 31.12.2017, die vor dem 1.1.2018 angeschafft wurden, sind daher mindestens zwei Werte zu berücksichtigen. Zum einen das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 und zum anderen die ab dem 1.1.2018 eingetretene Wertveränderung. Sollte es in der Besitzzeit der Fondsanteile zu einer Änderung hinsichtlich des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes kommen (ab 2018 möglich), ist zu beachten, dass im Jahr der Änderung ebenfalls eine fiktive Veräußerung anzunehmen ist, und das Ergebnis im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung mitberücksichtigt werden muss.

Bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungserlöses gelten nach § 56 Abs. 3 S. 2 dt. InvStG zuerst angeschaffte Alt-Anteile als zuerst veräußert (so genannte First In-First Out-Regelung; § 20 Abs. 4 S. 7 EStG). Dies gilt auch für den Fall, dass in einem Depot sowohl Alt-Anteile als auch (nach dem 31.12.2017 angeschaffte) Neu-Anteile verwahrt werden. Wenn jedoch eine Separierung der Alt-Anteile und der Neu-Anteile in verschiedenen Unterdepots vorgenommen wird, ist darauf abzustellen, aus welchem Unterdepot veräußert wurde. Anders als der Privatanleger kann der betriebliche Anleger den Veräußerungsgewinn nach der Durchschnittsmethode ermitteln.

Der fiktive Veräußerungsgewinn entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem letzten in 2017 festgesetzten Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten der Fondsanteile. Beide Werte müssen nach den Vorgaben des § 8 Abs 5 dt. InvStG 2004 noch adaptiert werden. So sind ua der erhaltene und der gezahlte Zwischengewinn und die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (wenn diese nicht in weiterer Folge ausgeschüttet wurden) zu berücksichtigen.

Der **fiktive Veräußerungserlös** von Anteilen an ausländischen Investmentfonds ist daher wie folgt zu adaptieren (bei Auslandsverwahrung der Fondsanteile ist der fiktive Veräußerungsgewinn jedenfalls durch den Anleger selbst zu ermitteln und bei tatsächlicher Veräußerung der Anteile im Rahmen der Veranlagung zu erklären):

### **Fiktiver Veräußerungserlös**

- erhaltener Zwischengewinn (§ 8 Absatz 5 Satz 2 dt. InvStG)
- besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 dt. InvStG)
- + ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (§ 8 Absatz 5 Satz 4 dt. InvStG)

Die **maßgebenden Anschaffungskosten** sind um negative Einnahmen (§ 8 Abs. 5 S. 2 dt. InvStG) wie z.B. dem gezahlten Zwischengewinn anzupassen und vom adaptierten fiktiven Veräußerungserlös abzuziehen.

Diesem **vorläufigen Ergebnis** sind noch ausgeschüttete steuerfreie „Altveräußerungsgewinne“ (§ 8 Abs. 5 S. 5 dt. InvStG) und steuerneutrale Substanzaukehrungen hinzuzurechnen (da beide Vorgänge nicht anschaffungskostendmindernd zu berücksichtigen waren).

Neben dem **fiktiven Veräußerungserlös** ist auch der **Zwischengewinn** zum 31.12.2017 im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu berücksichtigen. Bei betrieblichen Anlegern ist zudem der besitzzeitanteilige **Aktiengewinn** i.S.d. des § 8 dt. InvStG 2004 Bestandteil des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2017.

Bei Depotverwahrung der Fondsanteile bei einer zum (deutschen) Steuerabzug verpflichteten Stelle ist zudem zu beachten, dass diese auch die besitzzeitanteiligen **akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge** (ADDI) dem deutschen Steuerabzug unterzieht. Zu den akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen gehören insbesondere die nach dem 31.12.1993 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (agIE) ausländischer Investmentfonds. Sollten der abzugsverpflichteten Stelle die tatsächlichen Anschaffungsdaten nicht vorliegen (zB bei einem Depotübertrag aus dem Ausland), unterliegen die gesamten - und nicht nur die besitzzeitanteiligen – akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge dem deutschen Steuerabzug. Der Anleger kann sich diese Abzugsteuer im Wege der Veranlagung anrechnen bzw erstatten lassen, wenn er dem Finanzamt gegenüber den Nachweis erbringt, dass er die während der Besitzzeit erzielten ausschüttungsgleichen Erträge tatsächlich versteuert hat.

Wie bereits in Pkt 4 angeführt, hat der Abzugsverpflichtete im Steuerabzugsverfahren generell, dh auf alle Anlegergruppen (dh auch bei betrieblichen Anlegern), die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger einschließlich der Regelung des § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden und kommen auch die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen nicht zur Anwendung. Sofern der fiktive Veräußerungsgewinn für den jeweiligen Anleger gemäß obigen Ausführungen davon abweichend zu ermitteln ist, oder der Fondsanteil im Ausland verwahrt wird, hat die korrekte Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns daher im Veranlagungsverfahren zu erfolgen.

*Zum 31.12.2017 betragen die steuerrelevanten Werte für den Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) wie folgt (die besitzzeitanteiligen agIE der einzelnen Fondsgeschäftsjahre entnehmen Sie bitte dem Bundesanzeiger [www.bundesanzeiger.de]):*

<i>Rücknahmepreis zum Ende des Kalenderjahres 2017:</i>	<i>12,82 EUR</i>
<i>akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge (ADDI):</i>	<i>0,3646 EUR</i>
<i>Zwischengewinn:</i>	<i>0,0000 EUR</i>
<i>Aktiengewinn EStG:</i>	<i>9,7300 %</i>
<i>Aktiengewinn KStG:</i>	<i>9,4100 %</i>

Für bestandsgeschützte Alt-Anteilen ist kein fiktiver Veräußerungsgewinn zu ermitteln (siehe hiezu nachfolgend die Ausführungen in Pkt 8)!

## 8. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009)

Bei Fondsanteilen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden und im Privatvermögen gehalten wurden (so genannte bestandsgeschützte Alt-Anteile), sind die bis einschließlich dem 31.12.2017 eingetretenen Wertveränderungen **steuerfrei**. Damit ist für bestandsgeschützte Alt-Anteilen kein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu ermitteln!

Da die Steuerbefreiung mit 1.1.2018 entfällt, gelten die bestandsgeschützten Alt-Anteile ebenfalls als am 1.1.2018 angeschafft. Als Anschaffungskosten ist auf den letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis abzustellen. Wertveränderungen, die nach dem 1.1.2018 eintreten, sind daher grundsätzlich steuerwirksam. Für diese bestandsgeschützten Alt-Anteile sieht der Gesetzgeber aber eine Übergangsbegünstigung vor, so dass ein Gewinn aus der Veräußerung solcher bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur dann steuerpflichtig ist, wenn er den **Freibetrag von 100.000 EUR** übersteigt. Steuerpflichtig ist nur der nach Teilfreistellung verbleibende Gewinn, so dass auch nur der nach Anwendung der Teilfreistellung verbleibende Gewinn den Freibetrag mindert.

Der Freibetrag kann nur im Rahmen der **Veranlagung** und nicht bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt werden. Soweit ein Gewinn aus der Veräußerung eines bestandsgeschützten Alt-Anteils von der Besteuerung freigestellt wird, ist der verbleibende Freibetrag durch das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt gesondert festzustellen. Die Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist erstmals für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem bestandsgeschützte Alt-Anteile veräußert werden. Der Freibetrag ist bis zu seinem vollständigen Verbrauch jährlich gesondert durch das zuständige Finanzamt festzustellen. Wenn die bestandsgeschützten Alt-Anteile durch eine depotführende deutsche Stelle verwahrt werden, ist im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung die Summe der Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen und die Summe der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen jeweils gesondert auszuweisen.

An den  
Anteilhaber des  
**Managed Profit Plus**  
**(AT0000A06VC4)**

6. April 2022

## **Bestätigung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **Managed Profit Plus** (AT0000A06VC4) im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr 2020/21 fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert hat und damit als **Aktienfonds** nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde im abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr nicht unterschritten (sehen Sie hierzu auch die beiliegende Übersicht über das abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr).

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter [office@gernotaigner.at](mailto:office@gernotaigner.at).

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
02.06.2020	56,259
03.06.2020	56,159
04.06.2020	56,085
05.06.2020	55,335
08.06.2020	55,214
09.06.2020	55,504
10.06.2020	55,361
12.06.2020	53,992
15.06.2020	53,702
16.06.2020	52,467
17.06.2020	54,966
18.06.2020	55,137
19.06.2020	54,995
22.06.2020	55,062
23.06.2020	57,148
24.06.2020	56,603
25.06.2020	54,366
26.06.2020	54,674
29.06.2020	55,815
30.06.2020	54,519
01.07.2020	54,947
02.07.2020	55,476
03.07.2020	55,234
06.07.2020	55,287
07.07.2020	55,517
08.07.2020	55,582
09.07.2020	56,060
10.07.2020	55,793
13.07.2020	55,799
14.07.2020	55,691
15.07.2020	55,912
16.07.2020	55,940
17.07.2020	55,816
20.07.2020	55,971
21.07.2020	56,720
22.07.2020	57,845
23.07.2020	57,604
24.07.2020	57,036
27.07.2020	58,513
28.07.2020	58,593
29.07.2020	57,555
30.07.2020	58,018
31.07.2020	58,034
03.08.2020	60,358
04.08.2020	62,006
05.08.2020	60,872
06.08.2020	56,570
07.08.2020	58,416
10.08.2020	58,730
11.08.2020	60,482
12.08.2020	60,327
13.08.2020	60,118
14.08.2020	56,908
17.08.2020	56,995
18.08.2020	56,941
19.08.2020	59,071
20.08.2020	57,878
21.08.2020	57,798
24.08.2020	57,544
25.08.2020	57,632
26.08.2020	57,670
27.08.2020	57,963
28.08.2020	57,648
31.08.2020	57,491

01.09.2020	56,857
02.09.2020	56,712
03.09.2020	56,941
04.09.2020	56,294
07.09.2020	55,749
08.09.2020	55,074
09.09.2020	54,755
10.09.2020	54,955
11.09.2020	54,619
14.09.2020	54,545
15.09.2020	54,515
16.09.2020	55,128
17.09.2020	55,085
18.09.2020	54,973
21.09.2020	54,849
22.09.2020	54,616
23.09.2020	54,614
24.09.2020	53,752
25.09.2020	51,508
28.09.2020	52,212
29.09.2020	52,882
30.09.2020	53,089
01.10.2020	53,033
02.10.2020	53,828
05.10.2020	53,743
06.10.2020	53,861
07.10.2020	53,649
08.10.2020	53,865
09.10.2020	56,390
12.10.2020	58,949
13.10.2020	59,966
14.10.2020	59,743
15.10.2020	59,591
16.10.2020	58,816
19.10.2020	57,704
20.10.2020	57,784
21.10.2020	58,322
22.10.2020	59,630
23.10.2020	61,296
27.10.2020	60,484
28.10.2020	60,500
29.10.2020	59,491
30.10.2020	60,271
02.11.2020	60,132
03.11.2020	60,166
04.11.2020	59,964
05.11.2020	61,625
06.11.2020	62,067
09.11.2020	61,904
10.11.2020	61,416
11.11.2020	60,594
12.11.2020	61,794
13.11.2020	61,633
16.11.2020	61,393
17.11.2020	62,329
18.11.2020	61,095
19.11.2020	60,422
20.11.2020	60,352
23.11.2020	60,549
24.11.2020	60,330
25.11.2020	60,106
26.11.2020	59,954
27.11.2020	59,820
30.11.2020	59,650
01.12.2020	60,306
02.12.2020	60,336

03.12.2020	60,417
04.12.2020	59,967
07.12.2020	59,713
09.12.2020	59,377
10.12.2020	60,902
11.12.2020	60,004
14.12.2020	59,541
15.12.2020	58,887
16.12.2020	58,488
17.12.2020	58,634
18.12.2020	58,067
21.12.2020	57,493
22.12.2020	56,990
23.12.2020	58,124
28.12.2020	58,356
29.12.2020	58,556
30.12.2020	60,637
04.01.2021	63,350
05.01.2021	63,535
07.01.2021	62,318
08.01.2021	65,359
11.01.2021	66,710
12.01.2021	66,860
13.01.2021	67,047
14.01.2021	67,150
15.01.2021	67,860
18.01.2021	67,735
19.01.2021	67,443
20.01.2021	67,302
21.01.2021	67,645
22.01.2021	67,511
25.01.2021	65,177
26.01.2021	63,538
27.01.2021	63,434
28.01.2021	64,019
29.01.2021	63,362
01.02.2021	63,514
02.02.2021	63,889
03.02.2021	62,929
04.02.2021	63,018
05.02.2021	62,933
08.02.2021	63,009
09.02.2021	66,142
10.02.2021	65,974
11.02.2021	66,051
12.02.2021	66,057
15.02.2021	67,426
16.02.2021	67,555
17.02.2021	67,500
18.02.2021	66,628
19.02.2021	65,266
22.02.2021	66,233
23.02.2021	64,596
24.02.2021	64,318
25.02.2021	66,048
26.02.2021	66,279
01.03.2021	66,255
02.03.2021	67,408
03.03.2021	66,238
04.03.2021	65,164
05.03.2021	66,353
08.03.2021	65,720
09.03.2021	66,384
10.03.2021	67,917
11.03.2021	67,950
12.03.2021	66,168

15.03.2021	66,197
16.03.2021	66,553
17.03.2021	66,537
18.03.2021	65,614
19.03.2021	65,436
22.03.2021	65,437
23.03.2021	68,206
24.03.2021	65,983
25.03.2021	65,722
26.03.2021	64,673
29.03.2021	66,191
30.03.2021	67,345
31.03.2021	67,284
01.04.2021	67,304
06.04.2021	69,489
07.04.2021	69,716
08.04.2021	69,004
09.04.2021	68,882
12.04.2021	69,007
13.04.2021	68,697
14.04.2021	68,796
15.04.2021	69,221
16.04.2021	68,616
19.04.2021	68,483
20.04.2021	68,107
21.04.2021	68,018
22.04.2021	66,552
23.04.2021	66,911
26.04.2021	66,824
27.04.2021	67,687
28.04.2021	67,485
29.04.2021	67,328
30.04.2021	67,218
03.05.2021	67,163
04.05.2021	66,574
05.05.2021	66,305
06.05.2021	66,247
07.05.2021	67,354
10.05.2021	67,278
11.05.2021	66,888
12.05.2021	66,987
14.05.2021	67,061
17.05.2021	67,983
18.05.2021	67,934
19.05.2021	67,602
20.05.2021	64,835
21.05.2021	60,843
25.05.2021	60,878
26.05.2021	61,671
27.05.2021	63,553
28.05.2021	63,675
31.05.2021	64,012

# Managed Profit Plus (AT0000A2MJPO)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

## Besteuerungsgrundlagen 2021 für deutsche Anleger

### Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2021.....	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale) .....	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	4
4. Veräußerung.....	5

### Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilhabers/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2022). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

## 1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2021

Im Kalenderjahr 2021 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Managed Profit Plus (AT0000A2MJPO) gehalten haben:

<p><b>Ausschüttung am 02.08.2021:</b></p> <p><b>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</b> Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p><b>120,1681 EUR</b></p> <p>84,1177 EUR 48,0672 EUR 24,0336 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p><b>Vorabpauschale am 04.01.2021:</b></p> <p><b>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</b> Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p><b>0,0000 EUR</b></p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p><b>Veräußerung:</b></p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am <b>Managed Profit Plus (AT0000A2MJPO) veräußert</b>, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.</p>

## 2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50% (dazu Pkt 3) wird dabei allerdings nur dann berücksichtigt, wenn die **Anlagebedingungen** (in Österreich sind das die **Fondsbestimmungen**) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der **Veranlagung** nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

### **Ausschüttungen:**

*Im Kalenderjahr 2021 wurde durch den Managed Profit Plus (AT0000A2MJPO) am 02.08.2021 eine Ausschüttung von 120,1681 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).*

### **Vorabpauschale:**

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Bei unterjähriger Neuauflage eines Investmentfonds ist der erste festgesetzte Rücknahmepreis heranzuziehen. Allerdings fließt die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zu, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres (2021) als zugeflossen (§ 18 Abs 3 InvStG).

*Da der Managed Profit Plus (AT0000A2MJPO) erst im Kalenderjahr 2021 aufgelegt wurde, muss für das Veranlagungsjahr 2021 keine Vorabpauschale berücksichtigt werden.*

### **Anzuwendender Teilfreistellungssatz:**

Da es sich beim Managed Profit Plus (AT0000A2MJPO) um einen **Aktienfonds** handelt, bei dem allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, kann eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes – auch bei Depotverwahrung einer zum deutschen KEST-abzug verpflichteten Stelle - **nur** im Rahmen der Veranlagung erfolgen (zur Erfüllung der Kapitalbeteiligungsquote siehe Pkt 3). Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

*Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von 120,1681 EUR zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von 84,1177 EUR der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von 48,0672 EUR steuerpflichtig (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es 24,0336 EUR (80 % steuerfrei).*

### 3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 dt. InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich.

Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und **schriftliche Bestätigungen des Investmentfonds** in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als Aktienfonds iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG, wenn er fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]).

Die als Teilfreistellung bezeichnete Steuerbefreiung ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investorerträgen eines Aktienfonds anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

*Da der Managed Profit Plus (AT0000A2MJP0) im abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat, handelt es sich um einen **Aktienfonds** (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50 % in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Aktienfonds geltenden Teilfreistellungssätze beim Steuerabzugsverfahren keine Berücksichtigung. Der Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beantragen, dass der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (Privatanleger 30 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 60 % und Körperschaften 80 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.*

## 4. Veräußerung

**Gewinne** und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 dt. InvStG zu den **Investmentfonderträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

*Im Veranlagungsjahr 2021 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.*

*Bei Ermittlung des Veräußerungsergebnisses ist zu beachten, dass es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt. Der Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust ist deshalb beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei.*

*Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG; eine Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50 % findet sich am Ende). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

An den  
Anteilhaber des  
**Managed Profit Plus**  
**(AT0000A2MJP0)**

6. April 2022

## **Bestätigung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **Managed Profit Plus** (AT0000A2MJP0) im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr 2020/21 fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert hat und damit als **Aktienfonds** nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde im abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr nicht unterschritten (sehen Sie hierzu auch die beiliegende Übersicht über das abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr).

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter [office@gernotaigner.at](mailto:office@gernotaigner.at).

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
02.06.2020	56,259
03.06.2020	56,159
04.06.2020	56,085
05.06.2020	55,335
08.06.2020	55,214
09.06.2020	55,504
10.06.2020	55,361
12.06.2020	53,992
15.06.2020	53,702
16.06.2020	52,467
17.06.2020	54,966
18.06.2020	55,137
19.06.2020	54,995
22.06.2020	55,062
23.06.2020	57,148
24.06.2020	56,603
25.06.2020	54,366
26.06.2020	54,674
29.06.2020	55,815
30.06.2020	54,519
01.07.2020	54,947
02.07.2020	55,476
03.07.2020	55,234
06.07.2020	55,287
07.07.2020	55,517
08.07.2020	55,582
09.07.2020	56,060
10.07.2020	55,793
13.07.2020	55,799
14.07.2020	55,691
15.07.2020	55,912
16.07.2020	55,940
17.07.2020	55,816
20.07.2020	55,971
21.07.2020	56,720
22.07.2020	57,845
23.07.2020	57,604
24.07.2020	57,036
27.07.2020	58,513
28.07.2020	58,593
29.07.2020	57,555
30.07.2020	58,018
31.07.2020	58,034
03.08.2020	60,358
04.08.2020	62,006
05.08.2020	60,872
06.08.2020	56,570
07.08.2020	58,416
10.08.2020	58,730
11.08.2020	60,482
12.08.2020	60,327
13.08.2020	60,118
14.08.2020	56,908
17.08.2020	56,995
18.08.2020	56,941
19.08.2020	59,071
20.08.2020	57,878
21.08.2020	57,798
24.08.2020	57,544
25.08.2020	57,632
26.08.2020	57,670
27.08.2020	57,963
28.08.2020	57,648
31.08.2020	57,491

01.09.2020	56,857
02.09.2020	56,712
03.09.2020	56,941
04.09.2020	56,294
07.09.2020	55,749
08.09.2020	55,074
09.09.2020	54,755
10.09.2020	54,955
11.09.2020	54,619
14.09.2020	54,545
15.09.2020	54,515
16.09.2020	55,128
17.09.2020	55,085
18.09.2020	54,973
21.09.2020	54,849
22.09.2020	54,616
23.09.2020	54,614
24.09.2020	53,752
25.09.2020	51,508
28.09.2020	52,212
29.09.2020	52,882
30.09.2020	53,089
01.10.2020	53,033
02.10.2020	53,828
05.10.2020	53,743
06.10.2020	53,861
07.10.2020	53,649
08.10.2020	53,865
09.10.2020	56,390
12.10.2020	58,949
13.10.2020	59,966
14.10.2020	59,743
15.10.2020	59,591
16.10.2020	58,816
19.10.2020	57,704
20.10.2020	57,784
21.10.2020	58,322
22.10.2020	59,630
23.10.2020	61,296
27.10.2020	60,484
28.10.2020	60,500
29.10.2020	59,491
30.10.2020	60,271
02.11.2020	60,132
03.11.2020	60,166
04.11.2020	59,964
05.11.2020	61,625
06.11.2020	62,067
09.11.2020	61,904
10.11.2020	61,416
11.11.2020	60,594
12.11.2020	61,794
13.11.2020	61,633
16.11.2020	61,393
17.11.2020	62,329
18.11.2020	61,095
19.11.2020	60,422
20.11.2020	60,352
23.11.2020	60,549
24.11.2020	60,330
25.11.2020	60,106
26.11.2020	59,954
27.11.2020	59,820
30.11.2020	59,650
01.12.2020	60,306
02.12.2020	60,336

03.12.2020	60,417
04.12.2020	59,967
07.12.2020	59,713
09.12.2020	59,377
10.12.2020	60,902
11.12.2020	60,004
14.12.2020	59,541
15.12.2020	58,887
16.12.2020	58,488
17.12.2020	58,634
18.12.2020	58,067
21.12.2020	57,493
22.12.2020	56,990
23.12.2020	58,124
28.12.2020	58,356
29.12.2020	58,556
30.12.2020	60,637
04.01.2021	63,350
05.01.2021	63,535
07.01.2021	62,318
08.01.2021	65,359
11.01.2021	66,710
12.01.2021	66,860
13.01.2021	67,047
14.01.2021	67,150
15.01.2021	67,860
18.01.2021	67,735
19.01.2021	67,443
20.01.2021	67,302
21.01.2021	67,645
22.01.2021	67,511
25.01.2021	65,177
26.01.2021	63,538
27.01.2021	63,434
28.01.2021	64,019
29.01.2021	63,362
01.02.2021	63,514
02.02.2021	63,889
03.02.2021	62,929
04.02.2021	63,018
05.02.2021	62,933
08.02.2021	63,009
09.02.2021	66,142
10.02.2021	65,974
11.02.2021	66,051
12.02.2021	66,057
15.02.2021	67,426
16.02.2021	67,555
17.02.2021	67,500
18.02.2021	66,628
19.02.2021	65,266
22.02.2021	66,233
23.02.2021	64,596
24.02.2021	64,318
25.02.2021	66,048
26.02.2021	66,279
01.03.2021	66,255
02.03.2021	67,408
03.03.2021	66,238
04.03.2021	65,164
05.03.2021	66,353
08.03.2021	65,720
09.03.2021	66,384
10.03.2021	67,917
11.03.2021	67,950
12.03.2021	66,168

15.03.2021	66,197
16.03.2021	66,553
17.03.2021	66,537
18.03.2021	65,614
19.03.2021	65,436
22.03.2021	65,437
23.03.2021	68,206
24.03.2021	65,983
25.03.2021	65,722
26.03.2021	64,673
29.03.2021	66,191
30.03.2021	67,345
31.03.2021	67,284
01.04.2021	67,304
06.04.2021	69,489
07.04.2021	69,716
08.04.2021	69,004
09.04.2021	68,882
12.04.2021	69,007
13.04.2021	68,697
14.04.2021	68,796
15.04.2021	69,221
16.04.2021	68,616
19.04.2021	68,483
20.04.2021	68,107
21.04.2021	68,018
22.04.2021	66,552
23.04.2021	66,911
26.04.2021	66,824
27.04.2021	67,687
28.04.2021	67,485
29.04.2021	67,328
30.04.2021	67,218
03.05.2021	67,163
04.05.2021	66,574
05.05.2021	66,305
06.05.2021	66,247
07.05.2021	67,354
10.05.2021	67,278
11.05.2021	66,888
12.05.2021	66,987
14.05.2021	67,061
17.05.2021	67,983
18.05.2021	67,934
19.05.2021	67,602
20.05.2021	64,835
21.05.2021	60,843
25.05.2021	60,878
26.05.2021	61,671
27.05.2021	63,553
28.05.2021	63,675
31.05.2021	64,012